

ENTWURF

Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 16/1977, wird wie folgt geändert:

Im § 13 Abs. 1 tritt an Stelle der Betragsangabe "S 000 S" die Betragsangabe "350 Euro".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Österreich nimmt seit 1.1.1999 an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teil. Ab diesem Zeitpunkt ist der Euro Rechnungseinheit. Eurobanknoten und -münzen werden ab 1.1.2002 in Umlauf gebracht. Während der Übergangsfrist (vom 1.1.1999 bis 31.12.2001) behalten Bezugnahmen auf Schillingbeträge in Gesetzen genauso Gültigkeit wie eine Bezugnahme auf die Euro - Einheit. Ab 1.1.2002 sind sämtliche Schillingbeträge in Rechtsvorschriften an die gemeinsame Währung anzupassen.

Ziel:

Anpassung der Schillingbeträge Kindertagesheimwesens.
Gesetz betreffend die Regelung des

Lösung

Erlassung eines Gesetzes, mit dem ab 1.1.2002 die Schillingbeträge durch Euroangaben ersetzt werden.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort:

Durch die legislative Anpassung ist keine direkte Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten. Auswirkungen durch die generelle Währungsumstellung bleiben außer Betracht.

Kosten:

Durch die legislative Anpassungsmaßnahme entstehen keine Kosten.

EU-Konformität:

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Verpflichtungen der Verordnung (EG) NR. 974/1998 über die Einführung des Euro, Abl. Nr. L 139 vom 11. Mai 1998, S. I, erfüllt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Österreich nimmt seit 1.1.1999 an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teil. Ab diesem Zeitpunkt ist der Euro Rechnungseinheit. Eurobanknoten und -münzen werden ab 1.1.2002 in Umlauf gebracht. Während der Übergangsfrist (vom 1.1.1999 bis 31.12.2001) behalten Bezugnahmen auf Schillingbeträge in Gesetzen genauso Gültigkeit wie eine Bezugnahme auf den Euro. Ab 1.1.2002 sind sämtliche Schillingbeträge in Rechtsvorschriften an die gemeinsame Währung anzupassen.

Erlassungsgemäß hat dabei jede Dienststelle des Magistrates der Stadt Wien die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Rechtsvorschriften selbstständig an die Währungsumstellung anzupassen.

Die konkrete Umrechnung der derzeitigen Schillingbeträge in die Währungseinheit "Euro" erfolgte erlassungsgemäß bei Strafbestimmungen in der Form, dass für je 100 S 7 Euro gesetzt wurden.